

## Preisverordnung Nr. 218.

## Verordnung über die Festsetzung der Preise und Handelsspannen für kosmetische Erzeugnisse.

Vom 7. Dezember 1951.

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 7. Dezember 1951 über die weitere Senkung von Preisen bei Lebensmitteln, Genußmitteln und Industriewaren (GBl. S. 1123) wird bestimmt:

## § 1

## Verbraucherpreise

(1) Für kosmetische Erzeugnisse dürfen bei Abgabe an den Verbraucher die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Höchstpreise nicht überschritten werden.

(2) Die in der Anlage aufgeführten Verbrauchershöchstpreise dürfen für alkoholhaltige Erzeugnisse nur unter der Voraussetzung gefordert werden, daß die Erzeugnisse mindestens die in der Anlage genannten Alkoholsätze auf weisen. Die Verbrauchershöchstpreise dürfen auch bei höherem Alkoholgehalt nicht überschritten werden.

(3) Bezugsberechtigte von Kabinettwaren erhalten diese zum Großhandelsabgabepreis.

## § 2

## Herstellerepreise

Im Rahmen der in der Anlage zu § 1 festgesetzten Verbrauchershöchstpreise sowie unter Berücksichtigung der im § 5 festgelegten Handelsaufschläge dürfen die Hersteller kosmetischer Erzeugnisse ihre Verkaufspreise in eigener Verantwortung bilden. Sie sind jedoch verpflichtet, die bisherigen Abgabepreise äthyl-alkoholhaltiger Erzeugnisse mindestens um 36,50 DM je Liter verarbeiteten Weingeistes herabzusetzen.

## § 3

## Qualitätsprüfung

Die Qualität der Erzeugnisse muß den Mindestgütevorschriften des „Gutachterausschusses des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung“ (Prüfdienststelle 481, Köthen) entsprechen und von dieser Dienststelle geprüft und genehmigt sein.

## § 4

## Verpackungsvorschriften

(1) Auf dem Erzeugnis oder dessen Umhüllung müssen folgende Angaben vermerkt sein:

- a) Name und Sitz des Herstellers,
- b) Bezeichnung des Erzeugnisses,
- c) bei alkoholhaltigen Erzeugnissen Prozentgehalt und Art des Alkohols,
- d) Inhalt in Gewicht oder Kubikzentimetern,
- e) Kleinverkaufspreis..... DM gemäß Preisverordnung Nr. 216 vom 7. Dezember 1951,
- f) KontroU-Nummer der Prüfdienststelle 481.

(2) Statt des Namens und des Sitzes des Herstellerbetriebes kann auch ein eingetragenes Warenzeichen oder eine eingetragene Schutzmarke angegeben werden.

## § 5

## Handelsaufschläge

(1) Bei der Kalkulation der Kleinverkaufspreise dürfen die Hersteller höchstens die im Abs. 2 genannten Handelsaufschläge für den Groß- und Einzelhandel, bezogen auf den jeweiligen Einkaufspreis der Handelsstufe, berechnen.

(2) Die Handelsaufschläge des Großhandels betragen für kosmetische Erzeugnisse höchstens 15%, die des Einzelhandels höchstens 5%.

(3) Liefert der Hersteller direkt an den Einzelhandel, so hat er den Großhandelsabgabepreis zu berechnen und einen Teil des Betrages der Großhandelsspanne, der im Durchschnitt 50% dieser Spanne nicht überschreiten soll, nach Maßgabe der für die Leistung dieser Sonderabgabe vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik — Abgabenverwaltung — zu erlassenden Bestimmungen abzuführen. Der von der Sonderabgabe nicht erfaßte Teil der Großhandelsspanne verbleibt dem Hersteller zum Ausgleich der erhöhten Vertriebskosten.

## § 6

## Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

(1) Hersteller- und Großhandelsabgabepreise gelten einschl. der Innen- und Versandverpackung, ausgenommen Holzkisten, und verstehen sich frei Empfangsstation des Käufers.

(2) Holzverpackung verbleibt im Eigentum des Lieferanten. Die Rückgabe richtet sich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 27. Januar 1949 über die Rückgabe von Verpackungsmitteln (PrVOBl. S. 8).

(3) Skonto darf nur für den Fall gewährt oder gefordert werden, in dem die Bezahlung des vollen Wertes der Ware vor oder bei Übernahme der Ware erfolgt. Skonto darf 2% des Rechnungsbetrages nicht übersteigen.

(4) In allen Fällen hat die Bezahlung des Rechnungsbetrages spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum abzugsfrei zu erfolgen.

## § 7

## Rabatte und Muster

(1) Die Gewährung von Rabatten jeder Art ist verboten.

(2) Muster dürfen nur dem Handel in Packungen bis zu 5 ccm bei Abgabe von flüssigen Erzeugnissen, 30 ccm bei Abgabe von nicht alkoholhaltigen Kabinettartikeln oder von 5 bis zu 10 g bei Abgabe